

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

2. Änderungssatzung vom 11.09.2019 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 16.12.2014

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 17.04.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur AbwS in der Fassung vom 16.12.2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 20.12.2017, beschlossen:

Artikel 1 § 33 Beitragssatz

enthält folgende Neufassung:

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,00 € je m² Nutzungsfläche.

§ 42 Abwassermenge

enthält folgende Neufassung:

(2) Der Gebührenschuldner hat bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung geeignete Messeinrichtungen durch eine Fachfirma zur Feststellung der eingeleiteten Abwassermengen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines Zutritts- und Kontrollrechtes nach § 18 Abs. 2 die Funktionsfähigkeit dieser Messeinrichtungen zu prüfen und sich hierzu fachkundiger Dritter zu bedienen. Er kann verlangen, dass ungeeignete oder nicht funktionsfähige Einrichtungen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Nachweispflicht (Absatz 2) nicht nach, erfolgt eine Schätzung des Abwasseranfalls durch den Zweckverband. Diese Schätzung orientiert sich am durchschnittlichen Verbrauch von 30 m³/p.a. und EGW. Die Regelungen des § 55 bleiben unberührt.

§ 43 Absetzungen

enthält folgende Neufassung:

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeicher Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 20.09.2019 in Kraft.

Seifhennersdorf, den 03.09.2019



Berndt
Verbandsvorsitzende

